



VERTRIEBSINFORMATION Komposit

11. November 2025 - 76
6GK/6GKC02

Richtlinien für Auslandsrisiken im Bestand Komposit Privat

Im Oktober 2024 hatten wir Sie über die Gründe informiert, keine Auslandsrisiken mehr über die privaten Kompositprodukte zu zeichnen. Dies galt zunächst nur für das Neugeschäft. Nun informieren wir Sie über das entsprechende Vorgehen im Bestandsgeschäft.

Warum können keine Auslandsrisiken mehr im Bestand gehalten werden?

Bei der Versicherung von Auslandsrisiken müssen steuerrechtliche und aufsichtsrechtliche Vorgaben des jeweiligen Landes beachtet werden, deren Umsetzung nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist. Wir haben uns aus diesem Grund dazu entschlossen Bestandsverträge mit Auslandsrisiken zum Ablauf zu kündigen.

Welche Verträge und Kunden sind betroffen?

Grundsätzlich sind zunächst alle Versicherungsnehmer mit einem Wohnsitz oder einem Risikoort außerhalb Deutschlands betroffen. Nicht betroffen sind objektbezogene Risiken (z.B. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung), deren Risikoort sich weiterhin in Deutschland befindet.

Die in Ihrem Bestand betroffenen Kunden finden Sie ab dem 17. November im Extranet unter der Kampagne „Auslandsrisiken Privat“.

Die Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung (UBR) ist mangels Kündigungsrecht von der Bestandsbereinigung ausgenommen. Die Leistungsarten AlltagsManager und RehaManager müssen jedoch ausgeschlossen werden.

Wann sprechen wir die Kündigung der Verträge aus?

Die Kündigung für die betroffenen Verträge werden wir ab Januar 2026 sukzessive versenden. Diese wird für alle Verträge ausgesprochen, unabhängig davon welcher Ablauf vertraglich vereinbart ist.

Soweit ein Versicherungsnehmer eine vorzeitige Vertragsbeendigung wünscht, stimmen wir dieser zu.

Hinweis zu Verträgen auf Basis VGB 2017

Verträge auf Basis VGB 2017 mit ausländischem Versicherungsort konnten aus technischen Gründen nicht auf die neue Bestandsführung migriert werden. Deshalb mussten diese bereits zum Ablauf storniert werden, auch wenn noch keine Vertragskündigung versandt worden ist. Das Stornodatum ist auch in den Vertriebssystemen ersichtlich. Zu vereinzelten Verträgen muss die Kündigung bereits vor dem Januar ausgesprochen werden. Dazu informieren wir die betroffenen Vertriebspartner/innen individuell.

Wie reagieren wir, wenn Bestandskunden zukünftig ins Ausland verziehen?

Wenn uns ein Kunde den Umzug ins Ausland angeigt, werden wir den Vertrag – sofern er betroffen ist – zum Ablauf kündigen. Es besteht Versicherungsschutz bis zum Wirksamwerden der Kündigung.

Können Sie dem Kunden eine Alternative anbieten?

Um die steuerrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu beachten, empfehlen wir unseren Kunden den Versicherungsschutz über einen Versicherungsanbieter im jeweiligen Land zu wählen.

**Haben Sie weitere Fragen? Hier erhalten Sie
Unterstützung!**

In der [Vertriebsinformation](#) vom 15. Oktober 2024 finden Sie weitere Details, warum wir uns zu diesem Schritt entschieden haben und welche Verträge betroffen sind.

In der FAQ-Liste, die als Druckstück unter der Materialnummer 349798 im Materialserver verfügbar ist, finden Sie die Antworten zu den wichtigsten Fragen.

Ansprechpartner

Sollten noch Fragen offen sein, wenden Sie sich bitte an:

Abteilung 50VK Operations
E-Mail: komposit@vkb.de

Freundliche Grüße



Philip Sommer



Christina Jung